

16.09.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - AIS - In

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt angesichts der hohen Belastungen der Rettungsdienste und Notaufnahmen das Ziel, die Notfallversorgung zu verbessern. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und ambulan-tem ärztlichem Bereitschaftsdienst und eine effizientere Steuerung und Vernetzung sind hierbei grundsätzlich sinnvolle Ansätze.
- b) Der Bundesrat sieht für das Gesetzesvorhaben, wie es sich aus dem Gesetz-entwurf und den weiteren Äußerungen der Bundesregierung darstellt, keine Gesetzgebungskompetenz, soweit fachliche und qualitative Anforderungen für den Rettungsdienst normiert werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgende Bezüge zum Rettungswesen, die über die begrüßenswerten Erwähnungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehen, werden daher nur in engen Grenzen als zulässig angesehen.

Begründung:Zu Buchstabe b:

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt, wie die Bundesregierung betont, den ersten Schritt einer umfassenden bundesrechtlichen Reform des Rettungsdienstes dar. Der zweite Schritt, der unter anderem die Aufnahme des Rettungsdienstes als eigenständigen Leistungsbereich in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch oder die Erarbeitung bundeseinheitlicher Mindeststandards im Rettungsdienst vorsieht, soll im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfolgen. Insofern kann der nun vorliegende Gesetzentwurf nicht isoliert von den durch die Bundesregierung bereits angekündigten weiteren Maßnahmen im gleichen Gesetzgebungsverfahren bewertet werden.

Eine Reform der Notfallversorgung ist dabei angesichts der vielfältigen Probleme grundsätzlich zu begrüßen. Aus einer Gesamtschau der im Gesetzentwurf bereits enthaltenen und der weiteren erwarteten Änderungen lässt sich jedoch bereits schließen, dass für das geplante Gesetzesvorhaben eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht zweifelsfrei gegeben ist. Mit der Stellungnahme soll insoweit die Wahrung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder angemahnt werden. Da die konkrete Ankündigung der weiteren Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens eine kompetenzrechtlich unzulässige Gestaltung konkret befürchten lässt, bedarf es bereits an dieser Stelle eines entsprechenden Votums des Bundesrates.

Die Gesetzgebungszuständigkeit legt das Grundgesetz nach den Artikeln 30 und 70 grundsätzlich in die Hand der Länder. Nur soweit das Grundgesetz dem Bund ausdrücklich Zuständigkeiten zuweist, ist dieser regelungsbefugt. Es können daher Zweifel daran bestehen, ob die im Gesetzentwurf angenommene bundesrechtliche Kompetenz zur Regelung der Sozialversicherung als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes das Gesamtvorhaben zu tragen vermag. Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft – jedenfalls mit den bereits angekündigten und noch zu erwartenden Änderungen – auch den Bereich des Rettungswesens. Dieses ist aber als Teil der Daseinsvorsorge und der allgemeinen Gefahrenabwehr der Gesetzgebungskompetenz der Länder zuzuordnen.

Beim Landesgesetzgeber „liegen daher etwa Regelungen zu Trägerschaft, Aufgabenverteilung, Genehmigungspflichten und zur konkreten Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes. Folglich obliegt den Ländern die Ausgestaltung eines funktionierenden Rettungsdienstes und die dahingehende Einschätzungs- und Prognoseprärogative hinsichtlich der Gefahrenlage sowie der daraus abzuleitenden notwendigen Organisation des Rettungsdienstes, insbesondere der benötigten Personal- und Rettungsmittelkapazitäten“.

Auch soweit konstatiert wird, der Rettungsdienst nehme aktuell vermehrt Aufgaben einer präklinischen Versorgung wahr, führt dies, mangels eines umfassenden Kompetenztitels für den Bereich der Gesundheitsfürsorge zugunsten des Bundes, nicht zu einer abweichenden Bewertung. Soweit teilweise von einer grundsätzlichen Kompetenz des Bundes für Regelungen zur rettungsdienstlichen notfallmedizinischen Versorgung als Teil der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Alternative 2 des Grundgesetzes ausgegangen wird, wird zurecht darauf hingewiesen, dass sich

Leistungs- und Finanzierungsvorgaben wie auch Qualitätsanforderungen in einem kompetenzrechtlichen Grenzbereich bewegen. Regeln kann der Bund über den vorgenannten Kompetenztitel wohl auch Modalitäten und Umfang der Leistungen, die vom Versichertenanspruch gegenüber den Krankenkassen erfasst sind. Jedoch findet die Bundeskompetenz ihre Grenzen dort, wo durch die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen faktische oder rechtliche Vorgaben für die Planung und Organisation des Rettungswesens in den Ländern konstituiert werden. Den Ländern ist danach ausreichend Raum für planerische und organisatorische Vorgaben in den jeweiligen Landesrettungsgesetzen zu belassen.

Angesichts der engen, durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen für bundesrechtliche Regelungen, die über den Hebel des Sozialversicherungsrechts inhaltlichen Einfluss auf die der Länderkompetenz unterfallenden Bereiche nehmen, steht zu befürchten, dass das Gesetzgebungsvorhaben den verfassungsrechtlichen Rahmen überdehnt. Hierfür gibt es bereits jetzt hinreichende Anhaltspunkte.

Die von der Bundesregierung angekündigte Aufnahme des Rettungsdienstes als eigenständigen Leistungsbereich in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch könnte, so lassen es die bisherigen Ankündigungen erahnen, ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung in die Länderkompetenz für das Rettungswesen eingreifen. Die geplante bundeseinheitliche Abrechnung setzt eine bundeseinheitliche Setzung von Qualitäts- und Organisationsstandards voraus. Insbesondere letztere werden dabei auch dann zwingend notwendig sein, wenn sie nicht explizit im Gesetz genannt werden, die dortigen Anforderungen aber mit der bisherigen Organisationsstruktur nicht erfüllt werden können. Verfassungsrechtlich (noch) von der Bundeskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes gedeckt wären möglicherweise allgemeine Rahmenanforderungen an die Gestaltung der Rettungsdienste. Diesbezügliche Leistungen im Grundsatz zu erfassen und insbesondere mit Blick auf die bei den Sozialversicherungen entstehenden Kosten zu normieren, dürfte in der grundsätzlichen Intention kompetenzrechtlich zulässig sein. Die konkret definierten Zielvorgaben für das Gesetzesvorhaben dürften jedoch nur dann zu erreichen sein, wenn durchaus detaillierte Vorgaben für die Organisation in den Ländern gemacht werden. Wird etwa die notfallmedizinische Versorgung aber eingehend bundesrechtlich geregelt, geht dies trotz eines möglichen Sachzusammenhangs zum Recht der Sozialversicherungen über den von Artikel 74 Absatz Nummer 12 des Grundgesetzes erfassten Regelungsgehalt hinaus.

Die Beantwortung der Frage, wie die Notfallversorgung – so ein erklärtes Ziel der Reform – klug aufgestellt und strukturiert werden kann, ist durch das Grundgesetz den Ländern zugewiesen. Dass diese Frage mit der vorliegenden Reform adressiert werden soll, verstärkt die Zweifel an der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit des Gesetzesvorhabens.

Dem steht nicht entgegen, dass der Bund im Bereich der Sozialversicherungen auch die Sicherstellungsaufträge der gesetzlichen Krankenversicherungen regeln darf. Auch diese Kompetenz führt nicht dazu, dass Qualitätsstandards oder Organisationsvorgaben, die über weit gefasste, das rettungsdienstliche Landesfachrecht nicht oder nur marginal beeinträchtigende Regelungen hinausgehen,

erfasst sind. Allein die Betroffenheit eines sachlich verwandten Gebiets gibt keine Kompetenz zum Erlass von in der Sache rettungsrechtlichen gesetzlichen Regelungen. Anderenfalls folgte aus der Kompetenz zur Bestimmung der Sicherstellungsaufträge mit beliebig hohen Qualitätsstandards eine faktisch kaum mehr begrenzbare Kompetenzerweiterung für sämtliche im Zusammenhang mit Leistungserbringungen der gesetzlichen Krankenversicherungen stehenden Sachmaterien.

Der bisherige Gesetzentwurf enthält sich bisher weitgehend Regelungen, die die Rettungsdienste über geplante Entlastungen hinaus betreffen. Eine möglicherweise in Zukunft strukturelle Veränderung bietet die (einseitige) Kooperationspflicht in § 133a SGB V, die auch in der Berichtspflicht im SGB V in Bezug genommen ist. Ob sich aus der Eröffnung dieser Option in der Folge faktische Zwänge zur Reorganisation der Rettungsleitstellen ergeben, vermag an dieser Stelle nicht beurteilt zu werden.

G 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 75 Absatz 1b Satz 2a – neu – und Satz 2b – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 75 Absatz 1b nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Ein telemedizinisches oder telefonisches Konsil durch Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, für Nervenheilkunde, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist hierbei im Bedarfsfall umgehend zu ermöglichen. Dabei sind auch Kooperationen zwischen einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen möglich.“

Begründung:

Die Strukturen der Notfallversorgung müssen auch auf die Bedarfe von psychisch erkrankten Menschen eingestellt sein, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. Um hier eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, sollte die Regelung zum ärztlichen Notdienst ergänzt werden.

Der bisherige Verweis auf die stationäre (kinder- und jugend-) psychiatrische Versorgung, die die Aufnahmenotwendigkeit erstmals fachlich abzuklären hat, führt einerseits zu einer Überforderung der vollstationären Strukturen. Andererseits ist die persönliche Vorstellung in der Klinik für Menschen in psychischen Krisensituationen häufig stark belastend und sollte nur erfolgen, wenn eine Aufnahmenotwendigkeit auch wahrscheinlich ist. Die Normalisierung der Einschätzung/Behandlung psychischer Erkrankungen im Rahmen der notdienstlichen Akutversorgung trägt darüber hinaus zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen bei. Durch ein durch die Bereitschaftsärztin oder den

Bereitschaftsarzt im Verdachtsfall anzuforderndes fachärztliches oder fachpsychotherapeutisches Konsil wird zugleich eine bedarfsgerechte Patientensteuerung gewährleistet und auch im Falle eines Konsils durch einen nichtärztlichen Psychotherapeuten die ärztliche Einschätzung beziehungsweise Behandlung eben durch den Bereitschaftsarzt sichergestellt. Auf diese Weise können auch zugleich auftretende psychische und somatische Krisen beziehungsweise Akuterkrankungen adäquat versorgt werden. Diese Regelung führt zu einer eigenen Form der Beteiligung der psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten an der ambulanten notdienstlichen Akutversorgung.

Um eine angemessene Auslastung und damit einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, können mehrere Kassenärztliche Vereinigungen ein gemeinsames telemedizinisches Angebot zu schaffen.

- G 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 75 Absatz 1b Satz 3 und
Bei Annahme entfällt Ziffer 4 Satz 5 Nummer 2 und Nummer 3 SGB V)
- In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 75 Absatz 1b wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Erstbescheinigung“ zu ersetzen.
- b) In Satz 5 sind die Nummer 2 und die Nummer 3 wie folgt zu fassen:
 - „2. ein bedarfsgerechtes und ressourcengerechtes telefonisches und videogestütztes ärztliches Versorgungsangebot auch durch Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, und
 3. einen bedarfsgerechten aufsuchenden Dienst.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) können künftig Teil der notdienstlichen Akutversorgung sein. Die AU ist aus struktureller Betrachtung nicht Gegenstand einer notdienstlichen Leistung. Ziel des Notfalls ist die sachgerechte und effiziente Steuerung der Hilfesuchenden bei akuter Behandlungsbedürftigkeit. Die Möglichkeit, eine AU zu erhalten, kann Fehlanreize zur Nutzung des Notfalldienstes setzen; insofern ist wichtig, dass im Notdienst nur eine Erstbescheinigung ausgestellt werden kann – Entscheidungen über Folgebescheinigung erfolgen im Regelsystem. Es ist den Hilfesuchenden zuzumuten, für den Erhalt einer Folgebescheinigung weiterhin das Regelsystem mit seinem umfassenden Beratungs- und Behandlungsspektrum zu nutzen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Regelung bietet nicht den notwendigen Handlungsspielraum, um den Fahrdienst an den regionalen Bedarfen und Möglichkeiten auszurichten.

Der aufsuchende Dienst ist zum Beispiel bereits jetzt ein Instrument der KV Hamburg, um dem Sicherstellungsauftrag der vertragsärztlichen Versorgung nachzukommen. Eine Ausweitung des aufsuchenden Dienstes auf 24 Stunden täglich ist bundesweit nicht sinnvoll und wird aus demographischen, finanziellen und personellen Gesichtspunkten kritisch gesehen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs mit Blick auf die demographische Bevölkerungsentwicklung erkennt die Tatsache, dass sich diese Entwicklung auch in der Ärzteschaft widerspiegelt. Zudem wird zur personellen und wirtschaftlichen Entlastung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) zwar der Einsatz von nichtärztlichem Personal im Rahmen der ärztlichen Delegation gestattet, doch bestehen auch hier knappe Personalressourcen. Es bleibt ungeklärt, was geschieht, wenn eine KV die personellen Kapazitäten nicht aufbauen kann. Die als erheblich zu bezeichnenden ärztlichen Zeitaufwände sind zu den Praxisöffnungszeiten besser in der regelhaften ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (Regelversorgung) anzusiedeln, insbesondere da der Notfalldienst lediglich notdienstliche Behandlungen durchführt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine sachgerechte Patientensteuerung herzustellen und die Menschen der Regelversorgung zuzuführen. Gerade in flächigen Strukturen darf ein aufsuchender Notfalldienst nicht die Regelversorgung ersetzen; insbesondere mit den hinzuzurechnenden Transferzeiten stehen die „aufsuchenden“ Ärztinnen und Ärzte der Regelversorgung nicht zur Verfügung. Der bereits jetzt erkennbare Rückgang der Ärzteschaft und eine damit verbundene sinkende Gesamtkapazität sollten nicht durch strukturell vorgegebene Behandlung in der Fläche zusätzlich reduziert werden. Hierbei sind die rettungsdienstlichen Strukturen von den notdienstlichen Strukturen aufgrund der unterschiedlichen Ansätze und der Behandlungsbedürftigkeit zwingend zu unterscheiden.

Die vorgesehene Finanzierung des aufsuchenden Dienstes wird kritisch gesehen. Bei einer 24h-Umsetzung wird mit einer Verdreifachung der Kosten gerechnet (vgl. Seite 26 des Gesetzentwurfs), wovon die gesetzliche Krankenversicherung maximal die Hälfte der kalkulierten Mehrkosten von 105 Millionen Euro tragen wird. Sollte es dabeibleiben, dass die andere Hälfte der Kosten von den KVen zu tragen wäre, würde dies viele KVen finanziell stark belasten oder gar überfordern.

Zur wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1b Satz 4 Nummer 2 und Nummer 3 SGB V sollen die KVen untereinander sowie mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kooperieren. Hier wird gebeten zu prüfen, ob die Kooperation auf die technische/ digitale Umsetzung reduziert werden sollte, da dies allein als zielführend und sachgerecht erscheint. Einheitliche digitale Standards sind zur Erreichbarkeit einer besseren Interoperabilität anzustreben. Die Festlegung der konkreten Leistungserbringungen sollten jedoch vorzugsweise regional erfolgen, da die Mitglieder der KVen zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet sind. Bereits jetzt bestehen Möglichkeiten zwischen den KVen übergreifend zu arbeiten und Aufgaben durch Kooperatio-

nen zur Erreichung von Synergieeffekten zusammenzulegen. Eine Soll-Vorschrift zur Kooperation in der ärztlichen Leistungserbringung scheint hingegen zu weitgehend, weil dies in der Bindungswirkung ein zu hoher juristischer Grad ist. Sofern die Regelung als Klarstellung, dass die Kooperation in der Leistungserbringung möglich ist, erhalten bleiben soll, ist eine Kann-Regelung zu wählen. Hierbei hätten die KVen einen optimalen rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung des telefonischen und videogestützten Versorgungsangebotes sowie des bedarfsorientierten aufsuchenden Dienstes.

Ein obligatorischer Betrieb der telefonischen und videogestützten Beratung im Umfang von 24 Stunden täglich bleibt kritisch zu hinterfragen, da hierbei neben parallelen Strukturen erhebliche Kosten und Zeitaufwände produziert werden, die eine sachgerechte Sicherstellung der Regelversorgung erschweren. Dennoch ist die telefonische und videobasierte Beratung ein sehr sinnvoller Ansatzpunkt, um zusätzliche und niederschwellige Beratungsangebote zu gestalten.

G
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 75 Absatz 1b Satz 5 Nummer 3 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 75 Absatz 1b Satz 5 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. einen außerhalb der Sprechstunden täglich verfügbaren aufsuchenden Dienst.“

Begründung

Bereits jetzt besteht für die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Hausärzte gemäß § 17 Absatz 6 BMV-Ä die grundsätzliche Aufgabe zur Durchführung des Hausbesuches. Ein fachärztlich tätiger Vertragsarzt ist zur Besuchshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn er konsiliarisch hinzugezogen wird oder der Besuch wegen einer Erkrankung aus seinem Fachgebiet notwendig ist.

Schon heute sind viele Arztstellen nicht nur in Sachsen-Anhalt unbesetzt. Aufgrund der hierdurch bereits begrenzten ärztlichen Ressourcen ist die Ausweitung des aufsuchenden Notdienstes auf die Sprechstundenzeiten nicht ohne erhebliche Einschränkung des Sprechstundenangebots der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte realisierbar. Zudem würden kostenintensive Parallelstrukturen geschaffen und medizinisches Fachpersonal gebunden, welches ebenfalls nur noch eingeschränkt verfügbar ist, weshalb ein 24 Stunden täglicher aufsuchender Dienst abzulehnen ist.

In 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 75 Absatz 1b Satz 8a – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 75 Absatz 1b nach Satz 8 folgender Satz einzufügen:

„Sofern Kooperationen nach Satz 8 geschlossen werden, tragen die Kassenärztlichen Vereinigungen mindestens den Anteil der Kosten für den in Satz 5 Nummer 3 genannten aufsuchenden Dienst.“

Begründung:

§ 75 Absatz 1b Satz 8 SGB V sieht die Möglichkeit vor, zur Durchführung des aufsuchenden Dienstes Kooperationen mit dem Rettungsdienst zu schließen, soweit Landesrecht dies vorsieht. Dies ermöglicht beispielsweise Kooperationen für den Einsatz von Akutpflegern oder sogenannten Gemeindenotfallsanitätern. Der vorgeschlagene § 75 Absatz 1b Satz 8a SGB V dient der Klarstellung über die grundsätzliche Kostenverteilung für derartige Kooperationen. In den Rettungsdienstgesetzen der Länder können mangels Gesetzgebungskompetenz für die gesetzliche Krankenversicherung keine Regelungen über die Kostentragungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigung getroffen werden. Diese muss mindestens den Anteil der Kosten für den aufsuchenden Dienst umfassen. Eine darüberhinausgehende Kostentragungspflicht kann sich etwa auf die Kosten für die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals beziehen. Nähere Regelungen hierzu wären in den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

G In 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 75 Absatz 1c Satz 2 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 75 Absatz 1c Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Um eine ausreichende Erreichbarkeit der Akutleitstelle auch unter Berücksichtigung der Verhinderung von Fehlanrufen bei den Integrierten Leistellen zu gewährleisten, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen für ihren Bezirk Erreichbarkeitsvorgaben bis spätestens [...] [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu beschließen, welche der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind {, wobei auch auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden kann}.“

{nur G}

Begründung:

{nur G}
{{nur In}}

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erreichbarkeitszeiten der Akutleitstelle beruhen auf den Empfehlungen der Regierungskommission. Diese sind {zwar} {{sehr}} ambitioniert und erfordern einen deutlichen Personalaufwuchs in den Terminservicestellen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen [starren] Zeitwerte immer noch zu hoch sind, um die Anzahl der Fehlanrufe unter der Notrufnummer 112 spürbar zu reduzieren. Da die regionalen Bedürfnisse insbesondere aufgrund der heterogenen ILS-Struktur sehr unterschiedlich sind und durch starre gesetzliche Zeitvorgaben ein möglicherweise für die regionale Ebene nicht ausreichender und passender Rahmen vorgegeben wird, sollten die vorgesehenen starren zeitlichen Vorgaben gestrichen und den Kassenärztlichen Vereinigungen mehr Gestaltungsspielräume unter der Berücksichtigung von validen Daten und Erkenntnissen eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Kassenärztlichen Vereinigungen sind den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen eng mit den für den Rettungsdienst zuständigen Behörden abstimmen.

{Um eine ausreichende Flexibilität für den erforderlichen Personalaufbau zu haben, sollte den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet werden, auch externe Dienstleister beauftragen zu können.}

- G 7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 90 Absatz 4 Satz 5 – neu und Satz 6 – neu – SGB V) und Buchstabe b (§ 90 Absatz 4a Satz 4 und Satz 6 SGB V)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In den erweiterten Landesausschüssen nach § 123 Absatz 6, § 123a Absatz 1 und Absatz 4 sowie § 123b Absatz 1 wirken die zuständigen obersten Landesbehörden mit Stimmrecht mit. Entscheidungen zu den Einrichtungen nach § 123, § 123a und § 123b können nicht gegen die Stimme der zuständigen obersten Landesbehörden getroffen werden.“ ‘

b) In Buchstabe b ist § 90 Absatz 4a wie folgt zu ändern:

aa) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen, der Landesverbände der Kranken-

kassen und der Ersatzkassen sowie der Landeskrankenhausgesellschaft berufen.“

- bb) In Satz 6 sind die Wörter „; bei der Gewichtung der Stimmen zählen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassen doppelt“ zu streichen.

Begründung:

Fragen rund um Standort, Ausstattung und räumliche Gegebenheiten der in Frage kommenden Krankenhäuser liegen im Zuständigkeitsbereich der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden. Sichergestellt werden muss daher, dass bei Entscheidungen zum Standort von INZ nach §§ 123a Absatz 1 und 123b Absatz 1 SGB V die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden maßgeblich eingebunden sind. Dies betrifft insbesondere § 90 Absatz 4a Satz 7 bis 11 SGB V bezüglich des Anhörungsrechts und der Letztentscheidung.

In § 90 Absatz 4a Satz 4 SGB V sollte das erforderliche Benehmen gestrichen werden. Angesichts dessen, dass zuvor eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich war, erscheint eine Anhörung der genannten Einrichtungen in diesem Verfahrensstadium als ausreichend und angemessen.

G 8. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 90 Absatz 4a Satz 7a – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist in § 90 Absatz 4a nach Satz 7 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 123a Absatz 1 und § 123b Absatz 1 ist das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen.“

Begründung:

Die Änderung berücksichtigt, dass die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde sicherstellen kann, dass die im Rahmen der Krankenhausplanung getroffenen Entscheidungen bezüglich der Notfallversorgung bei der Standortbestimmung von Integrierten Notfallzentren (INZ) angemessen berücksichtigt werden und eine Zersplitterung der Notfallversorgung vermieden wird. Denn durch die Einführung von INZ wird eine dritte Ebene der Planung von Notfallstrukturen – neben der Landeskrankenhausplanung und dem G-BA – etabliert. Die INZ haben erheblichen Einfluss auf Patientenströme, da sie Anlaufstelle für den Fall akuter Beschwerden sind und dadurch zu erhöhten Krankenhausaufnahmen führen können.

Die Einrichtung von INZ soll mit Fördermitteln aus der Krankenhausförderung erfolgen. Neben erheblichen Bedenken bezüglich des EU-Beihilferechts bei der Investitionsförderung von ambulanten Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Länder – ohne oben vorgeschlagene Änderung – gezwungen sein könnten Fördermittel zu vergeben, die nicht der krankenhauplanerischen Entscheidung entsprechen. Zudem könnte eine Spezialisierung (die durch das KHVVG angestrebt wird) verhindert werden.

Durch das Erfordernis eines „Einvernehmens“ mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde können die Länder eine Standortbestimmung verhindern, die der Krankenhausplanung zuwiderläuft. Gleichzeitig besteht nicht die Notwendigkeit, den Ländern ein allgemeines (Veto-)Stimmrecht im Landesausschuss einzurichten.

Wegen der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung des § 90 Absatz 4a Satz 8 und 9 SGB V erfolgt die Standortbestimmung durch die Krankenhausplanungsbehörde, wenn eine Einigung im Landesausschuss nicht zustande kommt. Dies betrifft auch die Fälle, in denen die Krankenhausplanungsbehörde zuvor das Einvernehmen verweigert hat beziehungsweise eine einvernehmensfähige Einigung nicht zustande kommt.

- G 9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 90 Absatz 4a Satz 8 und Satz 9 SGB V) und Nummer 11 (§ 123a Absatz 1 Satz 1 und § 123b Absatz 1 Satz 2 SGB V)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 Buchstabe b ist in § 90 Absatz 4a Satz 8 und Satz 9 jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
- b) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 123a Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „sechsten“ durch das Wort „zwölften“ zu ersetzen.
 - bb) In § 123b Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „zwölften“ durch die Angabe „24.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einrichtung der Integrierten Notfallzentren wird als wichtiger Beitrag zu einer besseren Steuerung der Patientinnen und Patienten in Akut- und Notfällen und einer damit einhergehenden Entlastung der Notfallstrukturen begrüßt. Allerdings ist die Errichtung der Integrierten Notfallzentren mit einem großen planerischen Aufwand in den Ländern verbunden. Die Auswahl der Standorte der Integrierten Notfallzentren durch den erweiterten Landesausschuss nach

nur sechs, beziehungsweise im Falle der Integrierten Notfallzentren für Kinder nach nur zwölf Monaten ist nicht realistisch. Angesichts der damit verbundenen großen Zahl an Einzelentscheidungen und mit Blick auf die sich aktuell im Wandel befindende Krankenhauslandschaft ist dieser Zeitraum zu verlängern. Die Fristen sollten verdoppelt werden.

Eine Verdopplung der Frist ist aus den oben genannten Gründen entsprechend für die durch die oberste Landesbehörde festzusetzende Nachfrist bei Nichteinigung sowie die Festsetzung der Standorte durch das Land im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen.

G 10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 90 Absatz 4a Satz 12 – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist in § 90 dem Absatz 4a folgender Satz anzufügen:

„Bei dieser Überprüfung und daraus resultierenden möglichen Anpassungen ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Notaufnahmen der Krankenhäuser zu berücksichtigen, die über kein Integriertes Notfallzentrum oder Integriertes Notfallzentrum für Kinder verfügen.“

Begründung:

Die vorgesehenen Evaluierungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder und des Bundes sowie die Berichte des G-BA sind ein sinnvolles Instrument, um die Effizienz der neuen Maßnahmen zur sinnvollen Patientensteuerung in der Notfallversorgung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, was ausdrücklich begrüßt wird. Dabei muss aber auch der Fokus auf Krankenhäuser gerichtet werden, die keine Integrierten Notfallzentren (INZs) oder Integrierte Notfallzentren für Kinder und Jugendliche (KINZs) haben und nur über eine Notfallambulanz verfügen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass davon auszugehen ist, dass es trotz gewünschter Steuerung über die zentrale Erstanlaufstelle weiter Hilfesuchende geben wird, die direkt zur Notaufnahme aufsuchen und die telefonische Erstberatung über die zentrale Rufnummer umgehen.

Sie landen dann in Notaufnahmen, die für ihre Belange nicht der geeignete Ort sind. Patientinnen und Patienten können oft nicht einschätzen, wie akut und dringlich mögliche Beschwerden einzuordnen sind. Aus Angst, einen Fehler zu machen, wird daher eher der direkte Weg gesucht, auch in der möglichen Erwartung, dort schneller behandelt zu werden, als den ersten Weg über eine telefonische Hotline zu wählen. Dies kann dazu führen, dass dann diese Notaufnahmen weiter sehr stark überlastet sind und personelle Ressourcen unnötig gebunden werden, die an anderer Stelle für die wirklichen Notfälle dringend benötigt werden, fehlen. Dies würde die Intention des Gesetzentwurfs, eben durch eine gezielte Patientensteuerung für einen effizienten Personaleinsatz zu

sorgen, gerade konterkarieren. Daher ist bei der Überprüfung auch die Situation der übrigen Krankenhäuser zu berücksichtigen um bei den INZs beziehungsweise KINZs Anpassungen vornehmen können.

G 11. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 90a Absatz 1 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V kann Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben; hierzu gehören auch Empfehlungen zu einer sektorenübergreifenden Notfallversorgung. Daher ist die Einbeziehung der Rettungsdienste grundsätzlich sinnvoll.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung bedarf es aber nicht, da die Regelung in § 90a Absatz 1 Satz 1 SGB V die Einbeziehung weiterer Mitglieder bereits vorsieht.

Es handelt sich insgesamt um eine „kann“-Bestimmung, so dass den Ländern zudem ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, ob das Landesgremium gebildet wird oder nicht.

Die Struktur kann in den Ländern durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein.

Beispielsweise sind in Sachsen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Landkreise, Kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände. Diese sind dort bereits als Gäste (über die Spitzenverbände) im Gemeinsamen Landesgremium ständig vertreten; die ärztliche Sicht wird durch die Landesärztekammer, die Sicherstellungsaspekte durch die KV und die Kranken- und Ersatzkassen vertreten, die im Gesetz bereits aufgenommen sind. Die Vertreter der Krankenhausseite sind ebenfalls bereits als Mitglieder benannt.

Als weiteres Beispiel wurde in Hamburg in § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Bildung einer sektorenübergreifenden Landeskonzferenz zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung (HmbSLKV) geregelt, dass das Gremium zu seinen Beratungen und Arbeitsgruppen Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen und Behörden ohne Stimmrecht hinzuziehen kann. In der Vergangenheit war der Rettungsdienst bei Themen, die die Notfallversorgung betreffen, einbezogen.

Außerdem werden die Interessen des Rettungsdienstes auch durch die Vertreterinnen und Vertreter der Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V. in der Landeskonzferenz Versorgung ausreichend berücksichtigt.

Die Erweiterung auf Rettungsdienste wird deshalb nicht für erforderlich gehalten, die Einbeziehung kann länderspezifisch untergesetzlich und nach Bedarf erfolgen.

G 12. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 105 Absatz 1b Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 105 Absatz 1b Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich unabhängig von den Mitteln nach Absatz 1a einen zusätzlichen jährlich von den Krankenkassen bereitzustellenden zweckgebundenen Kostenbetrag zur Sicherstellung der Strukturen und des Betriebes des Notdienstes inklusive einer Investitionskostenfinanzierung für die Errichtung von Einrichtungen nach §§ 123 bis 123b.“

Begründung:

Der Finanzierungsinhalt des NotfallG soll aus den Umfängen der neu zu bildenden Mittel aus § 105 Absatz 1b SGB V finanziert werden. Es fehlen jedoch konkrete Vorgaben, vor allem zur INZ-Kostenstruktur. Der konkrete Mehrbedarf und auch die Kostenverteilung zwischen den Leistungserbringern und Kostenträgern bleiben irritierend unbeleuchtet. Mit dem Auf- und Ausbau der bundeseinheitlichen Systematik der INZ ist es notwendig, dass die Partner der Ausgestaltung ein sicheres und konfliktfreies Umfeld der Verhandlungen erhalten. Deshalb muss die Kostenaufteilung der Notfallstrukturen insbesondere sektorenübergreifend klar und transparent mit ausreichend gesetzlicher Flankierung erfolgen. Dazu gehören vor allem eindeutige Regelungen zur Finanzierung des gemeinsamen Tresens. Hier müssen – über das Organisationsgremium hinaus – Klarstellungen zur Kostentragung von Personal, Räumlichkeiten, Ressourcen und digitalen/ technischen Lösungen ergänzt werden.

Auch fehlt es weiterhin an einem einheitlichen Rechtsrahmen für die Finanzierung und die Übernahme von Vorhalte- und Investitionskosten der ambulanten Notdienststrukturen. Die Rückmeldungen aus der KV zeigen, dass die aktuellen Systeme der Notfallversorgung personell nur schwer zu besetzen und defizitär sind, was eine überproportional hohe Verwaltungskostenumlage nach sich zieht. Die INZ sind als gemeinschaftliche Versorgungseinheit zu betrachten, so dass auskömmliche und auf den sektorenübergreifenden Ansatz angepasste Kostenstrukturen erforderlich sind.

- G 13. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 – neu –,
Bei An- Absatz 6 Satz 1a – neu –,
nahme Satz 1b – neu –,
entfällt Satz 1c – neu – und
Ziffer 14 § 123a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 SGB V)

Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:

a) § 123 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist dem Satz 6 folgender Halbsatz anzufügen:

„ , dies umfasst auch psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten“

bb) In Absatz 6 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Bei einem Hinweis auf Vorliegen einer psychischen Erkrankung haben Integrierte Notfallzentren psychotherapeutische, psychiatrische oder psychosomatische Behandlungskompetenz sicherzustellen. Dies kann gegebenenfalls auch durch telemedizinische Konsile nach § 367 oder telefonische Konsile von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, für Nervenheilkunde, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und Psychotherapie oder von psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeuten erfolgen. Dabei sind auch Kooperationen zwischen einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen möglich.“

b) In § 123a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 sind nach dem Wort „vorhalten“ folgende Wörter einzufügen:

„; dabei sind auch Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Versorgungs-
verpflichtung zu berücksichtigen“

Begründung:

Die Strukturen der Notfallversorgung müssen auch auf die Bedarfe von psychisch erkrankten Menschen eingestellt sein, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. Um hier eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, sind Ergänzungen zur Regelung der Integrierten Notfallzentren notwendig.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung und Betonung, dass zur angemessenen Akutversorgung bei psychischen Erkrankungen auch die psychotherapeutischen Behandlungs- und Anwendungsformen, insbesondere die Sprechstunde und Akutbehandlung, gehören. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung sind daher auch mit Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten Kooperationen zu vereinbaren, um im Bedarfsfall den schnellen und geordneten Zugang zu ermöglichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Auch bei der Versorgung durch Integrierte Notfallzentren ist den Bedarfen von psychisch erkrankten Menschen Rechnung zu tragen. Durch die Möglichkeit des Konsils können Verbesserungen in der Versorgung erreicht werden und nicht notwendige stationäre Aufnahmen in einer entsprechenden Hauptfachabteilung oder einem entsprechenden Fachkrankenhaus vermieden werden.

Zu Buchstabe b:

Bei der Auswahl der Standorte für Integrierte Notfallzentren sollen, sofern mehrere Krankenhausstandorte infrage kommen, neben den somatischen notfallmedizinisch relevanten Fachabteilungen auch die pflichtversorgenden (kinder- und jugend-) psychiatrischen Fachabteilungen berücksichtigt werden, die die psychiatrische stationäre Notfallbehandlung erbringen und zum Teil an Allgemeinkrankenhäusern angesiedelt sind, um auch gegebenenfalls hier kurze Wege zu ermöglichen.

G 14. Hilfsempfehlung zu Ziffer 13Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 1 Satz 6 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 123 Absatz 1 dem Satz 6 folgender Halbsatz anzufügen:

„, , dies umfasst auch psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten“

Begründung:

Die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise in psychischen Krisensituationen wird in den neu integrierten Strukturen des Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung mitgeregelt. So wird beispielsweise in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ersteinschätzungsinstrument ausgeführt, dass die Belange der Menschen mit psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen sind.

Dies erfordert jedoch eine fachliche Expertise bezüglich psychischer Erkrankungen für die Integrierten Notfallzentren, die es ermöglicht, auch psychische Erkrankungen zu erkennen und hinsichtlich ihrer Schwere einzuordnen, um den entsprechenden Behandlungsbedarf abzuleiten.

Wenn die Integrierten Notfallzentren auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise mit akuter psychischer Symptomatik als Anlaufstelle fungieren, sollten die Integrierten Notfallzentren entweder selbst über entsprechende fachliche Expertise verfügen oder diese durch Kooperationen mit Leistungserbringern (Ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten) ermöglichen. Auch können, sofern regional vorhanden, Psychosoziale Krisendienste in die Kooperationen eingebunden werden, damit kein ressourcenschädlicher Aufbau paralleler Strukturen erfolgt.

Es ist deshalb erforderlich, dass für die künftigen Integrierten Notfallzentren fachliche Expertise für den Bereich psychischer Erkrankungen zur Verfügung steht.

- G 15. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 2 Satz 01 – neu – und
Satz 4 – neu –,
Absatz 3 Satz 01 – neu – und
Satz 1 Nummer 1 und
Nummer 4 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 123 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Dem bisherigen Wortlaut ist folgender Satz voranzustellen:

„Die Akutleitstelle nach § 75 Absatz 1c ist grundsätzlich die erste Anlaufstelle für Hilfesuchende zur Ersteinschätzung der Behandlungsdringlichkeit und Zuordnung in die geeignete Versorgungsebene.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Ersteinschätzung erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten digitalen Ersteinschätzungsinstruments.“
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Dem bisherigen Wortlaut ist folgender Satz voranzustellen:

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben für das in Absatz 2 Satz 3 genannte standardisierte digitale Ersteinschätzungsinstrument zu bestimmen und den Zeitpunkt festzulegen, ab dem es von den zentralen Ersteinschätzungsstellen zu verwenden ist; die Rechtsverordnung soll bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages

des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft treten.“

bb) In Satz 1 sind Nummer 1 und Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 123 Absatz 3 ist in Satz 3 die Angabe „Nummer 4“ zu streichen.
- b) In § 123a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ist die Angabe „Nummer 4“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Eine effektive Steuerung von Hilfesuchenden sollte nicht erst am Ort der Behandlung beginnen, sondern vorrangig beim Erstkontakt mit der Akutleitstelle nach § 75 Absatz 1b SGB V durch diese übernommen werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Hilfesuchenden unmittelbar einer Ersteinschätzung durch die Akutleitstelle zugeführt werden. Neben den erheblichen Vorteilen in der Steuerung der Hilfesuchenden führt dies auch zu herausragenden Synergieeffekten in den Abläufen der INZ. Wartezeiten können verkürzt werden, Behandlungsabläufe können individuell vorbereitet werden und der Bedarf an Erklärungen über den weiteren Verlauf einer Behandlung beziehungsweise den Behandlungsort werden nachhaltig verkürzt. Letztlich kann der Besuch des INZ jedoch ohne Kontakt zur Akutleitstelle nicht versagt bleiben, sodass die gleiche Ersteinschätzung vor Ort durchgeführt werden können muss.

Mit der notwendigen präklinischen Steuerung eng verknüpft ist die standardisierte, einheitliche Ersteinschätzung (Triage), unabhängig von Rufnummer oder Institution.

Zu Buchstabe b:

Es erscheint fraglich, ob eine G-BA-Richtlinie das geeignete Instrument darstellt. Besser sollten diese Anforderungen durch eine gemeinsame Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei ist es aus fachlicher Sicht nicht entscheidend, welches Verfahren (SmED, Manchester, et cetera) genutzt wird.

Um frühzeitig Planungssicherheit zu haben und alle am Verfahren Beteiligten auf das Instrument vorzubereiten, ist es dringend erforderlich, dass die Vorgaben zur Ersteinschätzung frühestmöglich – bestenfalls zum Inkrafttreten des Gesetzes – und vor der flächendeckenden Einführung vorliegen.

An der Ersteinschätzung teilnehmende Personen müssen im Umgang mit dem Verfahren geschult und über eine ausreichende klinische Erfahrung verfügen, um – nach eigenem Ermessen – ohne eine weitere Rücksprache mit ärztlichem Personal eine sichere Einschätzung vornehmen zu können. Im Rahmen der guten kollegialen Zusammenarbeit ist davon auszugehen, dass eine Rücksprache bei subjektiver Unsicherheit niedrigschwellig zu jeder Zeit erfolgen kann und wird.

Aus der aktuellen Gesetzesbegründung wird zudem nicht klar, ob mit der Delegation nur auf die bisherigen Regelungen Bezug genommen wird, was nicht ausreichend wäre, oder ob hier eine weitere Flexibilisierung geplant ist.

G 16. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 2 Satz 6 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 123 Absatz 2 Satz 6 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe gg zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung der Integrierten Notfallzentren und der Integrierten Notfallzentren für Kinder und Jugendliche, Patientinnen und Patienten im Anschluss an eine Akutbehandlung eine Terminbuchung über das System der Terminservicestellen anzubieten, ist nicht zielführend. Es ist eine Patientenfehlsteuerung zu befürchten, wenn Patientinnen und Patienten, bei denen kein oder ein nur sehr geringer Akutversorgungsbedarf besteht, die Notfallzentren nur zum Zwecke der Terminvermittlung aufsuchen. Dies konterkariert die angedachte Entlastung der Notfallstrukturen und ist zu streichen.

In der Folge ist auch die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen, den Integrierten Notfallzentren die Terminbuchung über das System der Terminservicestellen zu ermöglichen, zu streichen.

G 17. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 2 SGB V)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Verweisung aus dem Integrierten Notfallzentrum von Hilfesuchenden, die sich aufgrund eines von ihnen als dringend erachteten gesundheitlichen Anliegens in ein Integriertes Notfallzentrum begeben, nach einer Ersteinschätzung nicht ausschließlich nur durch eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt in der Notdienstpraxis oder der Notaufnahme erfolgen sollte, sondern auch durch nicht-ärztliches Personal möglich sein muss.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorgabe eines Arztvorbehalts bei einer Verweisung aus dem Integrierten Notfallzentrum, mit Ausnahme einer Verweisung in eine Kooperationspraxis, ist nicht erforderlich. Da es sich bei dem geplanten Ersteinschätzungsinstrument um ein zertifiziertes Medizinprodukt handeln wird, kann eine Verweisung grundsätzlich auch durch nicht-ärztliches Personal erfolgen. Zudem würde die Vorgabe unnötig ärztliche Ressourcen beanspruchen und damit der intendierten Entlastung der notärztlichen Strukturen entgegenstehen. Die Eröffnung der Möglichkeit, die Verweisung auch durch das entsprechend qualifizierte nicht-ärztliche Personal vornehmen zu können, ist daher zwingend erforderlich.

- G 18. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29
Entfällt bei Annahme von Ziffer 29 Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 5 Satz 2 SGB V)
In Artikel 1 Nummer 11 ist § 123 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.
Folgeänderung:
Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

In Deutschland ist ein funktionsfähiges und leistungsfähiges Apothekennotdienstsystem etabliert, das die Versorgung in dem Fall sicherstellt, dass es der Kassenärztlichen Vereinigung gemeinsam mit dem Träger des Krankenhauses nicht gelingen sollte, einen Versorgungsvertrag mit einer Apotheke abzuschließen. Durch das etablierte Notdienstsystem der Apotheken sind die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und die Beratung zu Arzneimitteln gewährleistet, auch wenn zuvor eine Behandlung in einer Notdienstpraxis erfolgte.

Durch die Abgabe von Arzneimitteln in der Notdienstpraxis wird eine möglicherweise erforderliche Beratung zu den Arzneimitteln durch fachkompetentes pharmazeutisches Personal nicht ausreichend sichergestellt, da eine Abgabe von Arzneimitteln durch fachkompetentes pharmazeutisches Personal mit den Regelungen im Notfallgesetz nicht sichergestellt wird.

Darüber hinaus ist die Schaffung von entsprechenden Lagervorräten und -räumlichkeiten (inklusive Kühlmöglichkeit für kühlpflichtige Arzneimittel) in der Notdienstpraxis für einen nicht näher definierten Übergangszeitraum nicht wirtschaftlich zu betreiben. Da grundsätzlich von einer Behandlung jedweder Erkrankung in den Notdienstpraxen ausgegangen werden muss, würde dies die Notwendigkeit ergeben, dass praktisch das gesamte Sortiment einer Apotheke mit mehreren tausend Arzneimitteln und unterschiedlichen Darreichungsformen in der Notdienstpraxis vorrätig zu halten ist – mithin quasi eine Apotheke

ohne pharmazeutisches Personal betrieben wird. Dies bedeutet eine erhebliche Investition in das Warenlager und die notwendige technische Ausstattung (insbesondere Kühlgelegenheiten für Arzneimittel), was angesichts des etablierten und funktionierenden Notdienstsystems der öffentlichen Apotheken nicht wirtschaftlich ist. Ferner ist, da grundsätzlich eine Verpflichtung zum Abschluss von Versorgungsverträgen für den Betreiber des integrierten Notfallzentrums besteht, der Betrieb einer eigenen Arzneimittelabgabestelle mit einer hohen wirtschaftlichen Unsicherheit verbunden, da im Falle, dass sich eine Apotheke zum Abschluss eines Versorgungsvertrages bereiterklärt, die im Notdienstzentrum eigens aufgebaute Arzneimittelversorgung kurzfristig aufgelöst werden müsste.

Eine Abgabe von Betäubungsmitteln, wie sie insbesondere im Bereich der Notfallversorgung notwendig werden kann, ist unter den bestehenden betäubungsmittelrechtlichen Regelungen des § 3 BtMG nur für entsprechende Erlaubnisinhaber möglich. Durch Antragstellung und Genehmigung entsteht ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der in der Begründung zum Gesetz nicht berücksichtigt wurde.

G 19. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123 Absatz 6 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 123 Absatz 6 Satz 1 das Wort „haben“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen und das Wort „zu“ ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Verpflichtung der Integrierten Notfallzentren, dass diese telemedizinische und telefonische Konsile von Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendmedizin zu gewährleisten haben, wenn an ihrem Standort kein Integriertes Notfallzentrum für Kinder und Jugendliche vorhanden ist, ist verfehlt, da sich die INZ auf die Ersteinschätzung sowie auf die Versorgung der ein INZ aufsuchenden Patienten konzentrieren sollen. Statt einer grundsätzlichen Verpflichtung sollten die Integrierten Notfallzentren dazu angehalten werden, diese Konsilien zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus mit dem neu vorgesehenen sieben Tage die Woche und rund um die Uhr verfügbaren telemedizinischen Angebot der Kassenärztlichen Vereinigungen auch durch Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin bereits ein ausreichendes Angebot für die telemedizinische Unterstützung im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor.

G 20. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 1 Satz 2 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 123a Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Regelung, dass der erweiterte Landesausschuss zur Bestimmung der Standorte der Integrierten Notfallzentren zunächst Planungsregionen festzulegen hat, wird eine zu detaillierte und bürokratische Vorgabe geschaffen. Die zwingende Festlegung von Planungsregionen ist für die Auswahl der INZ-Standorte zudem nicht erforderlich, die Umsetzung der Standortauswahl nach den im Gesetz vorgegebenen Kriterien sollte dem erweiterten Landesausschuss überlassen werden. Die Vorgabe ist daher zu streichen.

G 21. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 123a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 die Wörter „die Voraussetzungen der“ durch die Wörter „in die“ zu ersetzen und das Wort „erfüllt“ ist durch die Wörter „eingestuft ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut wird geschärft um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Es erfolgt eine Angleichung an die Begrifflichkeiten der Notfallstufenregelungen des G-BA und der Notfallstufenvergütungsvereinbarung. Damit wird klar, dass es auf die Vereinbarung der Notfallstufen im Rahmen der Budgetvereinbarungen und nicht etwa auf eine (positive) Prüfung des Medizinischen Dienstes (Qualitätskontrolle gemäß § 275a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB V) ankommt. Dass zum Beispiel eine solche Kontrolle des Medizinischen Dienstes noch nicht erfolgt ist, darf dem betreffenden Krankenhaus nicht zum Nachteil gereichen.

G 22. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 123a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 nach dem Wort „Standorts“ die Wörter „oder der Standorte“ einzufügen.

Begründung:

Der Wortlaut wird geschärft, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Ziel der Regelung ist eine flächendeckende Erreichbarkeit für 95 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 30 Fahrzeitminuten zu erreichen. Je

nach Größe der (vorher festgelegten) Planungsregion kann dazu mehr als ein Standort erforderlich sein, deshalb wird der Wortlaut um die Wendung „oder der Standorte“ ergänzt.

G 23. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 123a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 die Wörter „die Voraussetzungen einer höheren“ durch die Wörter „in eine höhere“ zu ersetzen und das Wort „erfüllen“ ist durch die Wörter „eingestuft sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzeswortlaut wird geschärft um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Es erfolgt eine Angleichung an die Begrifflichkeiten der Notfallstufen-Regelungen des G-BA und der Notfallstufenvergütungsvereinbarung. Damit wird klar, dass es auf die Vereinbarung der Notfallstufen im Rahmen der Budgetvereinbarungen und nicht etwa auf eine (positive) Prüfung des Medizinischen Dienstes (Qualitätskontrolle gemäß § 275a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB V) ankommt. Dass zum Beispiel eine solche Kontrolle des Medizinischen Dienstes noch nicht erfolgt ist, darf dem betreffenden Krankenhaus nicht zum Nachteil gereichen.

G 24. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 Satz 1 und
Satz 2 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 123a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 sind die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum von nur sechs Monaten, in dem die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenhausträgern, die als Standort für ein Integriertes Notfallzentrum durch den erweiterten Landesaus-

schluss bestimmt worden sind, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen haben, ist deutlich zu kurz. Angesichts der großen Anzahl individuell zu vereinbarenden Kooperationen und des damit verbundenen Aufwands, ist der Zeitraum auf mindestens zwölf Monate festzulegen.

Eine Verdopplung der Frist ist aus den oben genannten Gründen entsprechend auch für die bei Nichteinigung durch die Schiedsperson zu bestimmende Kooperationsvereinbarung festzulegen. Der obersten Landesbehörde sollte zudem eine ausreichende Frist zur Bestimmung der Schiedsperson eingeräumt werden, die Frist hierzu ist auf zwei Monate festzulegen.

G 25. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123a Absatz 2 Satz 5 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 123a Absatz 2 Satz 5 die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Regel haben die Arztpraxen in der Regelversorgung eine Öffnungszeit bis 18 Uhr. Eine Öffnung der Notfallpraxen ab 18 Uhr würde dazu führen, dass die beteiligten Ärztinnen und Ärzte ihre Arztpraxen deutlich vor 18 Uhr schließen müssten, wodurch die Regelversorgung erheblich verkürzt würde.

Es ist den Hilfesuchenden auch zuzumuten, entweder vor 18 Uhr eine ambulante Praxis zu besuchen oder ab 19 Uhr ein INZ aufzusuchen. Für diese Lösung spricht auch, dass künftig die Akutleitstelle eine echte Steuerung der Hilfesuchenden durch eine vorgeschaltete Ersteinschätzung inklusive Terminvermittlung – auch in einem INZ – übernimmt.

G 26. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 123b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 123b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 die Wörter „die in § 25 der“ durch die Wörter „in das Modul 1 Notfallversorgung Kinder gemäß § 25 der“ zu ersetzen und die Wörter „genannten Kriterien erfüllt“ sind durch die Wörter „eingestuft ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzeswortlaut wird geschärft, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Es erfolgt eine Angleichung an die Begrifflichkeiten der Notfallstufen-Regelungen des G-BA und der Notfallstufenvergütungsvereinbarung. Damit wird klar, dass es auf die Vereinbarung der Notfallstufen im Rahmen der Budgetvereinbarungen und nicht etwa auf eine (positive) Prüfung des Medizinischen Dienstes (Qualitätskontrolle gemäß § 275a Absatz 2 Satz 3 Num-

mer 1 SGB V) ankommt. Dass zum Beispiel eine solche Kontrolle des Medizinischen Dienstes noch nicht erfolgt ist, darf dem betreffenden Krankenhaus nicht zum Nachteil gereichen.

In 27. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 133a Absatz 1 Satz 1,
Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 ist in § 133a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 jeweils das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Wörter „Integrierten Leitstelle“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Zuge der Bündelung von Rettungsdienst- und Feuerwehraufgaben wurde beispielsweise in Bayern bereits im Jahr 2002 der Begriff der Integrierten Leitstelle eingeführt. Auch in anderen Ländern wird dies zwischenzeitlich entsprechend gehandhabt. Angesichts der Überlegungen zur Einführung einer neuen Kategorie von Akutleitstellen ist die einheitliche Verwendung bereits bestehender Rechtsbegriffe für ein gemeinsames Verständnis unabdingbar. Dies muss auch im Gesetzeswortlaut deutlich werden.

G 28. Zu Artikel 1 und 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Stärkung der Notfall- und Akutversorgung. Die Anpassungsvorschläge werden grundsätzlich als geeignet angesehen, um insbesondere eine Verbesserung in der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit zu erwirken.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Finanzierungssystematik des Rettungsdienstes im SGB V nicht mehr die rettungsdienstliche Realität abbildet. Die bisherigen Vorgaben des § 60 SGB V, nach denen nur Fahrkosten in ein Krankenhaus refinanziert werden, sind nicht mehr ausreichend. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen insofern weitere Punkte ergänzt werden, um auch zukünftig eine optimal funktionierende präklinische und sektorenübergreifend ineinandergreifende Versorgung zu ermöglichen.

- c) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Refinanzierung der Fahrkosten des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen im SGB V mindestens um folgende rettungsdienstliche Leistungen zu erweitern:
- aa) Transporte des Rettungsdienstes auch in andere geeignete Diagnose- und Behandlungseinrichtungen (beispielsweise INZ, Praxen, MVZ et cetera).
 - bb) Rettungsdienstliche Versorgung am Einsatzort, ohne einen anschließenden Transport durch den Rettungsdienst, wenn dieser medizinisch nicht notwendig ist (inklusive Fehlfahrten und Fehleinsätze).
 - cc) Ersthelfer-Systeme (sogenannte Ersthelfer-Apps) zur Steigerung der Überlebenschancen insbesondere bei einem Herzkreislaufstilland.
 - dd) Telenotfallmedizinische Leistungen, wie einen Telenotarztdienst.

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat sich der Rettungsdienst von der reinen Transportleistung ergänzend zu einer umfassenden und interdisziplinären notfallmedizinischen Versorgungsleistung entwickelt, die einen festen Platz als dritte Säule zwischen den Sektoren der ambulanten und klinischen Versorgung einnimmt. Zunehmend wird der Rettungsdienst jedoch über die reine notfallmedizinische Leistung hinaus als umfänglicher, auch sozialmedizinischer Leistungserbringer verstanden und vor allem für minderschwere Verletzungs- und Erkrankungsschwere in Anspruch genommen. Der zahlenmäßige Anteil an schwer verletzten oder erkrankten Patienten ist dabei nahezu gleichgeblieben. Die hierdurch stetig steigenden Einsatzzahlen bedingen eine erhöhte Vorhaltung an Rettungswachen, Rettungsmitteln und Rettungsfachpersonal. Wenn dieser Entwicklung in den kommenden Jahren nicht entgegengewirkt wird, droht neben den weiter stark steigenden Kosten unter anderem ein akuter Personalmangel, der die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gefährden wird. Insofern muss der Rettungsdienst zunehmend differenzierter auf die Hilfersuchen der Bevölkerung reagieren können. Beispielsweise durch den Transport in andere geeignete Einrichtungen, wie INZ, oder auch die Versorgung und Beratung am Einsatzort, ohne anschließenden Transport. Diese und weitere differenzierte Reaktionsmöglichkeiten können durch eine Anpassung der Finanzierungsregelungen rettungsdienstlicher Leistungen erreicht werden.

Insofern sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Refinanzierung rettungsdienstlicher Leistungen weitere Punkte zu ergänzen, um somit eine indikationsangemessene sowie wirtschaftliche Rettungsdienstversorgung zu ermöglichen, finanzielle Fehlanreize zu vermeiden und die Sicherstellung rettungsdienstlicher Leistungen auch in Zukunft gewährleisten zu können. Die

mit dem Gesetzentwurf intendierten finanziellen Einsparungen sind nur dann erreichbar, wenn die Voraussetzungen zur Refinanzierung von Strukturveränderungen im Rettungsdienst komplementär zur Ausweitung des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen in der Akut- und Notfallversorgung geschaffen werden. Nur durch eine flexiblere Refinanzierungsregelung können die Reform der Notfallversorgung und die Rettungsgesetze der Länder optimal ineinandergreifen.

G 29. Zu Artikel 5 (Änderung des Apothekengesetzes)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffer 18
und
Ziffer 30
bis
Ziffer 35

Artikel 5 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 123 ist der Absatz 5 zu streichen und in Absatz 7 sind in Satz 1 die Wörter „und auf die Zahl der abgeschlossenen in § 12b Absatz 1 Satz 1 des Apothekengesetzes genannten Verträge“ zu streichen.
 - bb) In § 123a Absatz 2 Satz 4 ist die Nummer 6 zu streichen und in Absatz 2 ist Satz 7 zu streichen.
- b) Die Artikel 6 bis 8 sind zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einführung einer sogenannten „notdienstpraxisversorgenden Apotheke“ gemäß § 12b ApoG wird abgelehnt, da dafür keine Notwendigkeit besteht. Vielmehr würde eine Parallelstruktur zu den nacht- und notdiensthabenden Apotheken geschaffen. Die vollumfassende Arzneimittelversorgung ist durch das bestehende Netz an öffentlichen Apotheken – auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten durch die nacht- und notdiensthabenden Apotheken – rund um die Uhr sichergestellt. Die bisherige wohnortnahe Organisation des Apotheken-Nacht- und Notdienstes hat sich bewährt und soll erhalten bleiben.

Bisher obliegt der Auftrag, die Bevölkerung mit Arzneimitteln insbesondere auch im Nacht- und Notdienst zu versorgen, bundesrechtlich den Apotheken. Mit dem bereits bestehenden Netz an zum Nacht- und Notdienst eingeteilten Apotheken und den dabei zugrunde gelegten Entfernungsparametern zwischen Apotheken, die Notdienst haben, ist bei dem vorgegebenen Rahmen der „30 Fahrzeitminuten“ definitiv bereits jetzt eine dienstbereite Apotheke für die Patienten erreichbar.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ansatz von „notdienstpraxisversorgenden Apotheken“ würde die Installation nicht benötigter Parallelstrukturen bedeuten, die insbesondere mit dem Ansatz der „reinen Abgabestelle“ (zweite Offizin mit Lagerräumen) keine Verbesserung der Patientenversorgung bewirken.

Die Versorgung der Patientinnen und Patienten der Notdienstpraxis mit Arzneimitteln durch die notdienstpraxisversorgende Apotheke wird das Patientenauftreten in den nächstgelegenen nacht- und notdiensthabenden Apotheken deutlich verringern und Nacht- und Notdienste dort möglicherweise unrentabel werden lassen (der „unrentable“ Nachtdienst nach 22:00 Uhr bliebe bei nacht- und notdiensthabenden Apotheken).

Hinzu kommt, dass die Möglichkeit einer „zweiten Offizin“ zu reinen Arzneimittelabgabestellen ohne vollständige Versorgung (zum Beispiel kein Apotheken-Labor / keine Rezepturherstellung / kein vollständiges Arzneimittelangebot) führt. Zudem ist nicht explizit geregelt, ob in der „zweiten Offizin“ während der gesamten Öffnungszeiten ein Apotheker oder eine Apothekerin körperlich anwesend sein muss (wie in einer Zweig- oder Notapotheke, siehe § 16 ApoG beziehungsweise § 17 ApoG).

Die geplante Regelung in § 20 Absatz 4 ApoG (zweite Offizin übernimmt Notdienst) ist aus Sicht des Bundesrates kontraproduktiv: Aus der zweiten Offizin kann eine Versorgung der „normalen“ Nacht- und Notdienstpatienten wegen des eingeschränkten Warenlagers der zweiten Offizin nicht vollumfänglich erfolgen.

Zur Streichung von Artikel 7:

An Sonn- und Feiertagen, ebenso wie an Wochentagen, besteht bereits ein Netz an Apotheken, die zur ständigen Dienstbereitschaft eingeteilt sind, so dass eine „Sonderregelung“ für den Fall, dass im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt, nicht erforderlich ist.

Vielmehr wäre nur eine unzureichende Versorgung möglich, da eine Abgabe von Arzneimitteln, die Betäubungsmittel sind, solange ein Versorgungsvertrag gemäß § 12b ApoG noch nicht besteht, nur unter den engen Voraussetzungen des § 13 Absatz 1a BtMG erfolgen kann; darüber hinaus ist die Abgabe von Betäubungsmitteln durch den Arzt der Notdienstpraxis an Patientinnen und Patienten rechtlich nicht zulässig.

G
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 29

30. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 12b Absatz 1 Satz 1 und

Satz 4 – neu – Apothekengesetz)

In Artikel 5 Nummer 1 ist § 12b Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen und nach dem Wort „bildet,“ das Wort „zu“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Erlaubnis zum Betrieb bis zu einer zweiten Offizin ist auf Antrag zu erteilen, wenn die vom Antragsteller betriebene Apotheke und die zweite Offizin innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.“

Begründung:

Der Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 123 Absatz 5 SGB V ist für den Betreiber des Integrierten Notfallzentrums verpflichtend. Die nur eingeräumte Möglichkeit zum Abschluss von Versorgungsverträgen für Apotheken stellt nicht ausreichend sicher, dass die in § 12b ApoG eingeführten Regelungsinhalte tatsächlich auch von der versorgenden Apotheke im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages erfüllt werden und sicher ein Versorgungsvertrag zwischen einer öffentlichen Apotheke und dem Betreiber des integrierten Notfallzentrums abgeschlossen wird. Es ist daher notwendig, dass auch für Apotheken eine Verpflichtung zum Abschluss von entsprechenden Versorgungsverträgen eingeführt wird.

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass jede Apotheke nur bis zu einer zweiten Offizin betrieben werden kann. Die Begrenzung ist zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Regelung mit dem Fremdbesitzverbot erforderlich.

Die räumliche Nähe zwischen der zweiten Offizin und der Apotheke, in deren Apothekenbetriebserlaubnis die zweite Offizin aufgenommen wird, ist notwendig, um die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb und die Wahrnehmung der Aufgaben der Apothekenleitung auch in Bezug auf die zweite Offizin sicherzustellen. Die Regelung entspricht den Vorgaben zur räumlichen Verortung von Filialapotheken.

G
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 29

31. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§12b Absatz 1 Satz 3a – neu – Apothekengesetz)

In Artikel 5 Nummer 1 ist in § 12b dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„In den Räumlichkeiten der zweiten Offizin mit Lagerräumen dürfen keine Herstellungstätigkeiten durchgeführt werden.“

Begründung:

Da keine Definition des Begriffs Offizin erfolgt, ist eine Klarstellung notwendig, dass die Räumlichkeiten der zweiten Offizin mit Lagerräumen nicht zu Herstellungszwecken verwendet werden dürfen. Die Klarstellung ist notwendig, da dort sonst unter Anwendung der Ausnahmeregelung von § 13 Absatz 1 und Absatz 2a AMG eine Herstellung von Arzneimitteln ohne Herstellungserlaubnis erfolgen könnte.

G 32. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 29

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 12b Absatz 2 Satz 1 – neu – undSatz 2, einleitender Satzteil – neu –Apothekengesetz)

In Artikel 5 Nummer 1 ist in § 12b Absatz 2 der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

„Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn“

Folgeänderung:

In § 12b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Versorgung ist vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung:

Durch die Einführung einer Genehmigungspflicht durch die zuständigen Behörden wird sichergestellt, dass die in § 12b ApoG aufgeführten Regelungsinhalte tatsächlich in den Verträgen enthalten sind. Die Art der Regelung entspricht den Vorschriften zur Genehmigung von Versorgungsverträgen von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten. Die Tätigkeiten und die vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Heimen und von integrierten Notfallzentren sind grundsätzlich vergleichbar, weshalb auch – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Genehmigung von Heimversorgungsverträgen – auch die Verträge zur Versorgung von integrierten Notfallzentren dem behördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen sollten.

- G 33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29
Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a – neu – (§ 20 Absatz 1 ApoG)
Entfällt bei Annahme von Ziffer 29
Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
„2. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „durchgehend“ die Wörter „oder zeitweilig“ eingefügt und nach dem Wort „Zuschuss“ werden die Wörter „entsprechend des geleisteten Notdienstumfanges“ angefügt.
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
< ... weiter wie Vorlage ... >“

Begründung:

Zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung ist eine Vergütung für Teil-Notdienste einzuführen.

Derzeit erfolgt die Auszahlung eines pauschalen Zuschusses gemäß § 20 ApoG nur für Notdienste, die durchgehend in der Zeit von spätestens 20 Uhr bis mindestens 6 Uhr des Folgetages geleistet werden. Die Nichtberücksichtigung von Teildiensten in der Regel bis 22.00 Uhr führt dazu, dass die für die Regelung des Notdienstes zuständigen Behörden zum Teil ausschließlich Volldienste planen, um die Apotheken – vor dem Hintergrund der sehr angespannten wirtschaftlichen Lage der Apotheken – nicht mit unentgeltlich zu leistenden Teildiensten zu belasten, obwohl dies zumindest teilweise für die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung ausreichend wäre. Hierdurch werden die Apothekerinnen und Apotheker in unnötiger Art und Weise trotz der flächendeckend prekären Personalsituation mit Diensten belastet.

- G 34. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29
Zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a₁ – neu – (§ 3 Absatz 3 ApBetrO)
Entfällt bei Annahme von Ziffer 29
In Artikel 6 Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
„a₁) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Apotheke“ die Wörter „sowie eine zweite Offizin“ eingefügt.“

Begründung:

Die bestehende Regelung, nach der eine Apotheke nur geöffnet sein und betrieben werden darf, wenn eine Apothekerin beziehungsweise ein Apotheker oder eine nach § 2 Absatz 6 Satz 1 ApBetrO vertretungsberechtigte Person anwesend ist, stellt nicht sicher, dass eine derart qualifizierte Person in den

Räumlichkeiten der zweiten Offizin anwesend ist. Die zweite Offizin ist formell gesehen ein Teil der Apotheke, deren Betriebsräume sich an unterschiedlichen Standorten befinden. Insofern wäre es unter der bestehenden Regelung denkbar, dass sich eine Apothekerin oder ein Apotheker in den sonstigen Betriebsräumen der Apotheke befindet, ohne auf die Geschehnisse in der zweiten Offizin Einfluss nehmen zu können. Da sich also die zweite Offizin getrennt von den weiteren Apothekenbetriebsräumen befindet, ist die Anwesenheit von qualifiziertem Personal in den Räumlichkeiten der zweiten Offizin gesondert zu regeln.

G 35. Hilfsempfehlung zu Ziffer 29
 Entfällt bei Annahme von Ziffer 29 Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 23 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ApBetrO)

In Artikel 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

,4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Dauer der ortsüblichen Schließzeiten, der Mittwochnachmittage, Sonnabende oder der Betriebsferien und, sofern ein berechtigter Grund vorliegt, auch außerhalb dieser Zeiten“ und die Wörter „in dieser Zeit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Während der Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 genügt es zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstbereitschaft“ werden die Wörter „genügt es“ eingefügt.

Begründung:

Die Anpassung der Regelung ermöglicht eine weitgehende Flexibilisierung der Dienstbereitschaft ohne starre Zeitvorgaben, die von den zuständigen Behörden auf die Bedürfnisse des Zuständigkeitsbereiches unter Berücksichtigung von Personalressourcen und Bedürfnissen der Versorgung vor Ort hin auszugestalten sind.

Dies ist insbesondere deswegen notwendig, um die Dienstbereitschaftszeiten der Apotheken bestmöglich auf die Öffnungszeiten der mit Notdienstzentren in vertraglicher Verbindung stehenden Apotheken, die die Versorgung zu den Öffnungszeiten der Notdienstpraxis wahrnehmen, bestmöglich aufeinander abzustimmen.

G 36. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bekräftigt den Optimierungsbedarf im Bereich der ambulanten, stationären und rettungsdienstlichen Notfallversorgung. Die Säulen der Notfallversorgung müssen im Sinne einer sektorenübergreifenden Patientensteuerung und eines optimierten Ressourceneinsatzes enger miteinander verzahnt werden.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es dafür neben der notwendigen technischen und digitalen Vernetzung der beteiligten Akteure insbesondere auch die geeigneten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen braucht, die für die jeweilige Region eine effiziente Notfallversorgung ermöglichen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf viele Strukturelemente berücksichtigt, die in einigen Ländern bereits erfolgreich etabliert und erprobt sind.
- d) Der Bundesrat betont, dass der Gesetzentwurf einen sicheren Rechtsrahmen schaffen muss, um die in den Ländern bereits praktizierten Modelle einer sektorenübergreifenden Notfallversorgung fortführen und weiterentwickeln zu können. Dafür braucht es ausreichende Handlungsspielräume, damit die für die jeweilige Region angemessene und geeignete sektorenübergreifende Notfallversorgung im Konsens aller Beteiligten aufgebaut oder fortentwickelt werden kann. „Digital vor ambulant vor stationär“ sollte der Leitgedanke dieser Versorgungsstrukturen lauten.

- [37]. [e) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem dazu auf, die Grundlagen dafür zu schaffen, die digitale Vernetzung und die notwendige Weitergabe von Patientendaten zu standardisieren. Es braucht bundesweit einheitliche Standards für:
- abgestimmte Ersteinschätzungssysteme
 - offene digitale Schnittstellen
 - gemeinsame Datendefinitionen und Datenformat
 - medienbruchfreie und datenschutzkonforme Weiterleitungen von Patientendaten

- interdisziplinäre Versorgungsnachweise
 - sektorenübergreifende Qualitätsmanagementsysteme.]
- f) Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, die bestehenden organisatorischen, technischen und datenschutzrechtlichen Hürden zugunsten einer geeigneten Rahmenkonzeption für die Notfallversorgung abzubauen und gleichzeitig Raum für etablierte Modelle und regionale Besonderheiten in den Ländern zu lassen.

Begründung

Eine erfolgreiche und zeitgemäße Notfallreform muss alle drei Sektoren der Notfallversorgung – vertragsärztlicher Bereitschaftsdienst, Rettungsdienst und Krankenhäuser beziehungsweise Notaufnahmen – in ihrer gegenseitigen Bedingtheit betrachten und durch einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen die Weichen für eine intelligente und effiziente Patientensteuerung stellen. Ziel muss dabei sein, die drei Sektoren der Notfallversorgung so miteinander zu verknüpfen und digital zu vernetzen, dass möglichst frühzeitig eine geeignete Ersteinschätzung und eine bedarfsgerechte Patientensteuerung ermöglicht wird.

In vielen Ländern werden bereits sektorenübergreifende Konzepte zum Beispiel zur zentralen Ersteinschätzung an gemeinsamen Tresen und zur digitalen Vernetzung der Rettungsleitstellen mit der 116 117 erfolgreich erprobt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen rechtssichere Handlungsspielräume geschaffen werden, damit die für die jeweilige Region angemessene und geeignete sektorenübergreifende Notfallversorgung im Konsens aller Beteiligten weiter aufgebaut oder fortentwickelt werden kann. Nur wenn den unterschiedlichen regionalen Anforderungen angemessen Rechnung getragen werden kann, wird eine nachhaltige, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Notfallversorgung gelingen.

B

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.